



An den Grossen Rat

21.1523.01

BVD/P211523

Basel, 9. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022

Kantonale Volksinitiative „Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!“

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zustandekommen der Initiative	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. März 2020)	3
2.2 Vorprüfung	3
2.3 Zustandekommen	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	4
3.3 Materielle Prüfung	5
3.3.1 Allgemeines	5
3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht	5
3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts	6
3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	6
3.4 Fazit	6
4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative	6
4.1 Ausgangslage	6
4.1.1 Perimeter und Eigentumsverhältnisse	6
4.1.2 Stand der Planung Klybeckquai/Westquai	7
4.1.3 Nächste Planungsschritte	7
4.2 Umsetzbarkeit der Initiative	7
4.2.1 Nutzungsanteile (Ziffern 1-4)	7
4.2.2 Betriebliche Aspekte (Ziffer 5)	8
4.2.3 Bademöglichkeit (Ziffer 6)	8
4.3 Stellungnahme des Regierungsrats zur Initiative	9
5. Weiteres Vorgehen	9
6. Antrag	9

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die unformulierte Initiative „Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!“ für rechtlich zulässig zu erklären und ihm diese zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. März 2020)

"Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

- 1) Die Areale Klybeckquai und Westquai (total rund 23 ha) verbleiben in öffentlicher Hand und zu 70 % (rund 16.1 ha) auch in Gemeingebrauch bzw. werden, wenn möglich, in diese überführt. Dabei wird darauf geachtet, dass der historische Charakter des Hafensareals in der Planung und Realisierung berücksichtigt wird, geeignete Gebäude und Strukturen sind zu erhalten und integrieren. Ebenso darf bei der Bespielung des Areals möglichst wenig Konsumzwang entstehen.
- 2) 30 % (rund 6.9 ha) der Gesamtfläche sind zur Bebauung mit gemeinnützigem Wohnraum mit einer Ausnutzungsziffer von über 3 vorgesehen. Der Wagenplatz ist in seiner heutigen Nutzungsform und Ausdehnung als Wohnraum zu erhalten und wird zu diesen 30 % gezählt.
- 3) 40-50 % (9.2 bis 11.5 ha) der Areale Klybeck- und Westquai werden als uneingeschränkt öffentlich zugängliche Grün- und Sportflächen gestaltet.
- 4) 20-30 % (4.6 bis 6.9 ha) der Arealfäche dient sowohl zur langfristigen Integration und Weiterentwicklung der kulturellen und gastronomischen Nutzungsformen der heutigen Zwischennutzung als auch als Eventstandort. Es werden zwingend bauliche Massnahmen getroffen, die das umliegende Wohnquartier vor Lärm abschirmen. Darin inbegriffen ist auch ein Treffpunkt für die Quartierbevölkerung.
- 5) Bei der Vergabe der kulturellen Nutzungsrechte der unter 4) geforderten Fläche wird eine Monopolisierung durch einzelne Personen oder Organisationen verhindert. Dazu wird die maximale Flächennutzung der unter 4) geforderten Fläche durch eine Person, einen Verein oder eine Organisation auf 5% beschränkt.
- 6) Im Bereich der Wiese-Mündung soll eine strömungslose oder -arme Bademöglichkeit im Wasser oder an Land mit einer Mindestfläche von 0.5 ha erstellt werden."

Kontaktadresse:

Hafeninitiative
c/o Juso Basel-Stadt
Postfach 1618
4001 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 11. März 2020 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der kantonalen Volksinitiative "Hafen für alle - Freiräume statt Luxusprojekte!" den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 14. März 2020 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 14. März 2020 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 14. September 2021 abläuft.

Der Regierungsrat hat am 24. März 2020 einen Fristenstillstand für kantonale Volksinitiativen bis 31. Mai 2020, 24.00 Uhr beschlossen. Mit Publikation vom 30. Mai 2020 hat die Staatskanzlei festgelegt, dass die Sammelfrist aufgrund des Fristenstillstandes für die Volksinitiative neu am 25. November 2021 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 27. Oktober 2021 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative "Hafen für alle - Freiräume statt Luxusprojekte!" mit 3'032 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 27. Oktober 2021 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 8. November 2021 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will, dass die Areale Klybeckquai und Westquai in öffentlicher Hand verbleiben und zu 70 % in Gemeingebrauch bleiben. 30 % der Fläche sind zur Bebauung mit gemeinnützigem Wohnraum mit einer Ausnutzungsziffer über 3 vorzusehen. Der heutige Wagenplatz soll belassen werden. 40 bis 50 % der Areale sind als uneingeschränkt öffentlich zugängliche Grün- und Sportflächen zu gestalten. 20 bis 30 % dienen zur langfristigen Integration und Weiterentwicklung der kulturellen und gastronomischen Nutzungsformen der heutigen Zwischennutzung sowie auch als Eventstandort. Das umliegende Wohnquartier soll vor Lärm geschützt werden. Bei der Vergabe der kulturellen Nutzungsrechte soll eine Monopolisierung verhindert werden, weshalb die maximale Flächennutzung durch eine Person, Verein oder Organisation auf 5 % beschränkt werden soll. Im Bereich der Wiesemündung soll eine Bademöglichkeit von mindestens 0.5 Hektaren geschaffen werden.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative "Hafen für alle - Freiräume statt Luxusprojekte!" handelt es sich nicht um einen ausformulierten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Es handelt sich somit um eine unformulierte Initiative.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten, ja vielleicht sogar Widersprüche, bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.2; BGE 111 Ia 115 E. 3a, BGE 111 Ia 303 E. 7b mit Hinweisen).

3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht

Es sind keine offensichtlichen Ungereimtheiten oder Unvereinbarkeiten mit Bundesrecht ersichtlich.

Die unformulierte Initiative umschreibt die Gebiete, in denen die Vorgaben umgesetzt werden sollen nicht «parzellengenau». Die meisten wohl betroffenen Parzellen stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Basel-Stadt und es bestehen viele Baurechts- sowie Unterbaurechtsverhältnisse mit Unternehmungen, die im Hafengebiet ihren Geschäften nachgehen. Sollten auch die Parzellen am südlichen Rand, Altrheinweg 15 und Uferstrasse 30, mitgemeint sein, ist zu beachten, dass diese Parzellen in privatem Eigentum stehen. Gemäss Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist das Eigentum gewährleistet. Die Eigentumsgarantie umfasst das Eigentum als Institut, der Bestand und der Wert des Eigentums sind zu gewährleisten. Die Eigentumsgarantie gewährleistet das Eigentum nicht unbeschränkt, sondern nur innerhalb der Schranken, die ihm im öffentlichen Interesse durch die Rechtsordnung und namentlich der Raumplanung gezogen sind (BGE 146 I 70 E. 6.1 m.w.H.). Je nach Betroffenheit dieser Parzellen und den genauen Auswirkungen der Initiative ist diesem Aspekt ein besonderes Augenmerk zu geben.

Die Gesamtanlage des Rheinhafens Kleinhüningen ist seit 2012 im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) verzeichnet. Bei Veränderungen auf diesem Gebiet ist diesem Umstand und in den Abwägungen mit anderen Interessen Rechnung zu tragen.

An dieser Stelle bleibt der generelle Hinweis anzubringen, dass bei der Anwendung und Umsetzung der Initiative auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu achten ist.

3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts

Es sind keine offensichtlichen Ungereimtheiten oder Unvereinbarkeiten mit kantonalem Recht ersichtlich.

Bei einer allfälligen Umsetzung der Initiative wird indessen abzuklären sein, ob bereits durch den Kanton geschlossene Vereinbarungen betreffend das Hafengebiet kompatibel mit den Vorgaben der Initiative sind und was die Initiative für Folgen für diese Vereinbarungen (z.B. Anpassungen, Auflösungen, finanzielle Auswirkungen) hätten.

3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und die diversen Forderungen bzw. Vorgaben der Initiative weisen einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Fazit

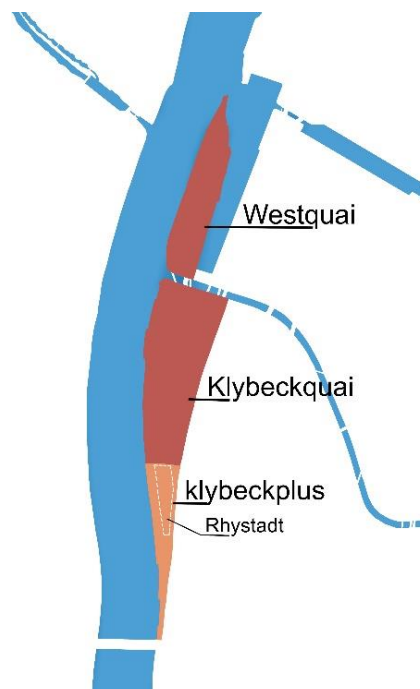
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende unformulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Perimeter und Eigentumsverhältnisse

Die Initiative bezieht sich auf die Areale Klybeckquai und Westquai, ohne dabei einen genauen Perimeter zu definieren. Aufgrund der genannten Fläche von ca. 23 ha geht der Regierungsrat davon aus, dass nicht nur die 19.6 ha der Arealentwicklung Klybeckquai/Westquai gemeint sind, sondern auch die sogenannte «Südspitze» (3.5 ha), die sich innerhalb des Perimeters der Arealentwicklung «klybeckplus» befindet (vgl. Abbildung 1). Der Perimeter der Arealentwicklung Klybeckquai/Westquai gehört der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Die Parzellen liegen gemäss Rheinhafenvertrag vom 20. Juni 2006 im Bereich des Hafenperimeters. Die Eigentümervertretung über die Parzellen liegt entsprechend bei den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH), bis sie aus dem Perimeter des Rhein-



hafenvertrags entlassen werden. Die Südspitze im Bereich der Arealentwicklung «klybeckplus» gehört teilweise der Rhystadt AG.

Abbildung 1: Perimeter Initiative

4.1.2 Stand der Planung Klybeckquai/Westquai

Die aktuellen Planungsabsichten für den Bereich Klybeckquai/Westquai wurden Ende 2019 im städtebaulichen Konzept «Eine Stadterweiterung am Rhein» veröffentlicht. Das Konzept berücksichtigt sowohl die 2014 erarbeiteten Empfehlungen der Begleitgruppe der Hafen- und Stadtentwicklung als auch verschiedene politische Vorstösse.

Link: [Dokumentation Eine Stadterweiterung am Rhein 2019 WEB.pdf \(hafen-stadt.ch\)](#)

Im November 2019 wurde das städtebauliche Konzept an einem öffentlichen Informationsanlass vorgestellt sowie anschliessend in insgesamt neun Dialogveranstaltungen mit unterschiedlichen Stakeholdergruppen diskutiert. Das städtebauliche Konzept wurde grossmehrheitlich gut aufgenommen. Die Nutzungsdurchmischung, die Erweiterung der bestehenden Quartiere an den Rhein und die Priorisierung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs wurden dabei als besonders wichtig erachtet. Die geplanten Gewerbe-, Initial- und Freizeitnutzungen am Westquai wurden explizit begrüsst. Zusammen mit dem städtebaulichen Konzept «Eine Stadterweiterung am Rhein» wurde der Bevölkerung als nächster wesentlicher Planungsschritt die Erarbeitung eines Stadtteilrichtplans Kleinhüningen-Klybeck in Aussicht gestellt.

4.1.3 Nächste Planungsschritte

Der Grosse Rat hat am 14. Oktober 2020 die Planungsmittel für den Stadtteilrichtplan Kleinhüningen-Klybeck beschlossen (Beschluss Nr. 20/42/15.1G). Der Stadtteilrichtplan wird aktuell erarbeitet und soll voraussichtlich 2025 dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt werden. In diesem Rahmen werden insbesondere übergeordnete Themen wie die Versorgung mit Grün- und Freiräumen, die verkehrliche Erschliessung und deren Abstimmung mit der städtebaulichen Entwicklung fachlich vertieft und die Öffentlichkeit aktiv einbezogen. Parallel dazu werden erste Bebauungspläne und Pilotprojekte für die Arealentwicklung Klybeckquai/Westquai vorbereitet, die mit dem Stadtteilrichtplan inhaltlich abgestimmt werden. Die nächsten Mitwirkungsmassnahmen stehen demnach noch unmittelbar bevor.

4.2 Umsetzbarkeit der Initiative

4.2.1 Nutzungsanteile (Ziffern 1-4)

Das Kernanliegen der Initiative ist die Definition der zulässigen Nutzungen:

- Gemeinnütziger Wohnraum (30% der Bodenfläche)
- Uneingeschränkt öffentlich zugängliche Grün- und Sportflächen (40-50% der Bodenfläche)
- Flächen zur langfristigen Integration und Weiterentwicklung der kulturellen und gastronomischen Nutzungsformen der heutigen Zwischennutzung sowie mit Eventnutzung (20-30% der Bodenfläche)

Entsprechend verbleibt max. 10% der Bodenfläche für andere Nutzungen übrig, die von der Initiative nicht definiert werden. Es soll zuletzt 100% der Bodenfläche in öffentlicher Hand und 70% der Bodenfläche «in Gemeindegebrauch» sein. Ein direkter Vergleich zwischen dem aktuellen städtebaulichen Konzept und den Anliegen der Initiative ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Die Initiative sieht keine Mischnutzungen (Wohnen, Arbeiten) vor. Das städtebauliche Konzept umfasst hingegen grosse Flächen mit Mischnutzungen, z.B. Arbeitsnutzungen (inkl. Gastronomie) im Erdgeschoss, Wohnnutzung in den Obergeschossen.
- Die Flächenaufteilung der Initiative sieht keine Strassen, Plätze oder Wege vor, die beim aktuellen städtebaulichen Konzept einen wesentlichen Teil des Perimeters in Anspruch nehmen und für eine funktionierende Entwicklung unerlässlich sind.

- Die Initiative fordert, dass 70% der Bodenfläche «in Gemeingebrauch verbleibt bzw. in diese[n] überführt [wird]». Es wird jedoch nicht definiert, welche Nutzungen dazu zählen. Aufgrund des Anteils von 70% der Bodenfläche geht der Regierungsrat davon aus, dass nur die geforderte Wohnnutzung mit 30% der Bodenfläche als nicht in Gemeingebrauch betrachtet wird. Bei den Zwischennutzungen handelt es sich jedoch aus Sicht des Regierungsrats eindeutig um private, kommerzielle Nutzungen, die nicht in Gemeingebrauch sind, auch wenn diese Nutzungen nicht gewinnorientiert sind.

Nach einer ersten groben Analyse der wichtigsten Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen der Initiative und dem aktuellen städtebaulichen Konzept stellt der Regierungsrat vorläufig fest:

- Die Ziele der Initiative betreffend öffentliche Grün- und Sportflächen könnten eventuell erreicht werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Grünflächen nicht nur aus «uneingeschränkt öffentlich zugänglichen Grün- und Sportflächen» bestehen, wie von der Initiative gefordert, sondern auch aus Naturersatzflächen, die für eine Erholungsnutzung nicht zur Verfügung stehen.
- Die angestrebte Wohnfläche der Initiative kann nicht erreicht werden. Die Einhaltung der hohen baulichen Mindestdichte der Initiative (Ausnutzungsziffer >3.0) wird insbesondere aufgrund der geforderten Integration des Wagenplatzes als sehr anspruchsvoll erachtet.
- Die Mindestflächen für die «langfristigen Integration und Weiterentwicklung der kulturellen und gastronomischen Nutzungsformen der heutigen Zwischennutzung» können nicht erreicht werden.

Die Initiative fordert weiter, dass der Perimeter zu 100% in öffentlicher Hand und zu 70% in Gemeingebrauch verbleibt bzw. «wenn möglich» in diese überführt wird.

- Der Westquai und der Klybeckquai befinden sich gesamthaft im Eigentum des Kantons (vgl. Kapitel 4.1.1). Der Kanton verfolgt im Hafengebiet mit der Übernahme der Baurechte ExEsso, ExMigrol, Gondrand und Uferstrasse 90 die Strategie, das Areal aus einer Hand zu entwickeln. Es besteht keine Absicht, Arealteile zu veräussern. Die Südspitze gehört heute grösstenteils der Rhystadt AG. Die Forderung, dass der Perimeter zu 100% in öffentlicher Hand ist, könnte nur erreicht werden, sofern die Rhystadt AG zu einem Verkauf bereit wäre. Aufgrund des Vorbehalts «wenn möglich» könnte jedoch argumentiert werden, dass die Erfüllung dieser Forderung nur auf der Parzelle der Einwohnergemeinde möglich ist.
- Die zweite Forderung «in Gemeingebrauch» kann mit dem aktuellen städtebaulichen Konzept voraussichtlich nicht erreicht werden.

4.2.2 Betriebliche Aspekte (Ziffer 5)

Die Initiative fordert, dass nicht mehr als 5% der Gesamtnutzungsfläche für kulturelle und gastronomische Nutzungsformen an einzelne Personen oder Organisationen abgetreten werden. Auf die Gesamtfläche, die für diese Nutzungsformen vorgesehen ist, hiesse dies mindestens zwanzig unterschiedliche Parteien mit maximal 3'450 m² pro Partei. Hier stellt sich unmittelbar die Frage, wer die übergeordnete Bewirtschaftung der Gesamtbespielung sicherstellt und finanziert. Aus Sicht der Immobilienbewirtschaftung ist zudem eine Festlegung auf Maximalquoten nicht zu empfehlen.

4.2.3 Bademöglichkeit (Ziffer 6)

Die Initiantinnen und Initianten fordern im Bereich der Wiese-Mündung eine strömungslose oder strömungsarme Bademöglichkeit im Wasser oder an Land mit einer Mindestfläche von 5'000 m². Der Regierungsrat strebt eine Bademöglichkeit innerhalb des Perimeters der Arealentwicklung ebenfalls an. Die Umsetzbarkeit der Initiative hängt jedoch von vielen Faktoren ab, die teilweise noch nicht definiert werden können wie z.B. die Anordnung der verschiedenen Schiffsnutzungen, Anforderungen der Rheinschifffahrt, Strömungsverhältnisse, sowie Schutz und Erhalt der Biodiversität am Rheinufer und im Mündungsbereich der Wiese.

4.3 Stellungnahme des Regierungsrats zur Initiative

Durch die Umsetzung der Initiative entstünde ein enges Korsett, das einer nachhaltigen, vielfältigen Stadtteilentwicklung zum Teil widerspricht und den angestrebten «Hafen für alle» aus Sicht des Regierungsrates klar erschweren würde. Die Herausforderungen, die aus den grundsätzlichen Differenzen zwischen den Zielen der Initiative und dem städtebaulichen Konzept entstehen, können nicht durch eine Ausformulierung der Initiative korrigiert werden – so beispielsweise die Nicht-Berücksichtigung von Quartierinfrastruktur wie Läden, Gewerbe, Schulen, Kindertagesstätten und Arztpraxen, wie auch die fehlenden Arbeitsnutzungen. Diese sind jedoch sowohl für die Identität als auch die Vielfalt des neuen Quartiers wünschenswert. Eine weitere Problematik betreffen die fehlenden Naturflächen: Der gesetzlich vorgeschriebene Erhalt oder Ersatz der bestehenden schützenswerten Naturflächen innerhalb des Arealperimeters wird durch die Forderung der Initiative, dass alle Grün- und Sportflächen «uneingeschränkt öffentlich zugänglich» sein müssen, verunmöglicht. Und schliesslich möchte der Regierungsrat die weitere Planung und Mitwirkung nicht vorwegnehmen: Die Initiative würde den planerischen Spielraum sowie den Einbezug der Bevölkerung bei der Erarbeitung des Stadtteilrichtplans Klybeck-Kleinhüningen und der kommenden Bebauungspläne wesentlich einschränken.

5. Weiteres Vorgehen

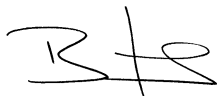
Wie in Kapitel 4.3 beschrieben, geht der Regierungsrat davon aus, dass viele Auswirkungen von der Initiative nicht beabsichtigt sind. Damit eine fundierte Auseinandersetzung über die Inhalte und Auswirkungen der kantonalen Volksinitiative «Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!» stattfinden kann, möchte der Regierungsrat die kantonale Volksinitiative «Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!» zur Berichterstattung entgegennehmen. In diesem Zusammenhang möchte er auch die Perspektiven für die heutigen Zwischennutzungen genauer prüfen.

6. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die unformulierte kantonale Volksinitiative „Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!“ wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die unformulierte Volksinitiative „Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!“ wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative „Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'032 Unterschriften zustande gekommene unformulierte kantonale Volksinitiative «Hafen für alle – Freiräume statt Luxusprojekte!» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.